



STELLUNGNAHME zum Ergänzungsantrag Stadtrat Marc Bernhard (AfD) Stadtrat Dr. Paul Schmidt (AfD)	Vorlage Nr.:	2018/0273
	Verantwortlich:	Dez. 3
Neufassung der Sportförderungsrichtlinien		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	24.04.2018	13	x	

Kurzfassung

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sportbetrieb, in der Geschäftsstelle des Sportvereins und in der Pflege von vereinseigenen Sportplätzen und Sportanlagen wird gefördert.

Eine Erweiterung des Fördertatbestandes auf „Materialmeister“, wie im vorliegenden Ergänzungsantrag vorgeschlagen, wird aus Sicht der Verwaltung nicht als erforderlich angesehen.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)			nein	X	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)					Kontenart:
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein	X	ja	Handlungsfeld: Sport, Freizeit und Gesundheit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	nein		ja	abgestimmt mit

In der Stellungnahme der Verwaltung zum interfraktionellen Antrag der SPD, CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, KULT, FDP und Die Linke wird folgende Formulierung vorgeschlagen.

10.3 Förderung von sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitenden

„Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sportbetrieb, in der Geschäftsstelle des Sportvereins und in der Pflege von vereinseigenen Sportplätzen und Sportanlagen wird gefördert. Ziel ist die Entlastung der ehrenamtlich Tätigen.“

Eine Erweiterung des Fördertatbestandes auf „Materialmeister“, wie im vorliegenden Ergänzungsantrag vorgeschlagen, wird von der Verwaltung nicht als erforderlich angesehen. Sofern sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Pflege von vereinseigenen Sportplätzen und Sportanlagen beauftragt sind, auch die Pflege und Unterhaltung der Sportgeräte vornehmen, ist das förderunschädlich.